

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte (Kindergarten, Kinderkrippe und Schulkindbetreuung) „Kinderbetreuungsgebührensatzung“ in der Fassung nach der 6. Änderungssatzung vom 20.06.2022

Aufgrund des Art. 8 i.V.m. Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Wiggensbach folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte (Kindergarten, Kinderkrippe und Schulkindbetreuung) „Kinderbetreuungsgebührensatzung“ vom 9. März 2015 zuletzt geändert durch die Satzung vom 8. März 2021

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Wiggensbach erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten (Eltern) des Kindes, das in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kinderbetreuungseinrichtung entlassen wird.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Wiggensbach vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertagesstätte betreut wird. Zur Buchungszeit gehören auch die Hol- und Bringzeiten, Zeiten für Elterngespräche, Vorbereitungszeiten usw. (s. Vertrag). Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Es gilt dabei eine Mindestbuchungszeit von durchschnittlich 4 bis 5 Stunden in den Kindergärten und in der Kinderkrippe.
- (3) Wird die gebuchte Zeit ständig überzogen, behält sich die Gemeinde Wiggensbach vor, ab dem nächsten Monat die nächsthöhere Gebühr zu erheben. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren, inklusive 3,00 € Spielgeld für Kindergarten und Krippe bzw. zuzüglich 1,50 € / 3,00 € Bastel- und Materialgeld für Schulkindbetreuung, werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) Kindergartenkinder		
4 bis 5 Stunden täglich		81,00 €
5 bis 6 Stunden täglich		85,00 €
6 bis 7 Stunden täglich		89,00 €
7 bis 8 Stunden täglich		93,00 €
8 bis 9 Stunden täglich		97,00 €
b) Krippenkinder		
Modell C 4 bis 5 Stunden täglich		130,00 €
Modell D 5 bis 6 Stunden täglich		140,00 €
Modell E 6 bis 7 Stunden täglich		155,00 €
Modell F 7 bis 8 Stunden täglich		170,00 €
c) Schulkindbetreuung		
Modell A Mo-Fr bis 13.30 Uhr täglich		30,00 €
Modell C Mo-Do bis 16.00 Uhr täglich, Fr. bis 13.30 Uhr		50,00 €

- (2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben.
- (3) Das Koch- und Getränkegeld und Obstgeld beträgt jährlich
- | | |
|-----------------------|---------|
| a) Kindergarten | 25,00 € |
| b) Krippe | 20,00 € |
| c) Schulkindbetreuung | 24,00 € |

Das Koch- und Getränkegeld und Obstgeld wird mit der Aufnahme des Kindes fällig. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, falls das Kind die Kindertagesstätte nicht mehr besucht.

§ 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere im jeweiligen Buchungsmodell vollzahlende Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung (entweder Kindergarten oder Krippe), so wird als Geschwisterrabatt die günstigere Gebühr halbiert.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines Monats im Voraus zu bezahlen. Bezahlung ist durch Überweisung auf eines der Konten der Gemeinde Wiggensbach bzw. durch Einzugsermächtigung vorzunehmen. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kinderbetreuungseinrichtung ist zulässig.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß § 210 AO zu entrichten.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Wiggensbach, 20. Juni 2022
Markt Wiggensbach

Thomas Eigstler
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 22. Juni 2022 ausgefertigt.
Die Satzung wurde am 1. Juli 2022 im Wochenblatt veröffentlicht.